



Clubstatuten BPW Switzerland

Club Winterthur

Art 1 Name, Dauer, Sitz

Unter dem Namen «BPW Switzerland, Club Winterthur» (in der Folge kurz «Club» genannt) besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Der Club ist Mitglied von «BPW Switzerland – Swiss Federation of Business and Professional Women».

Der Name BPW ist als Marke geschützt.

Der Sitz des Clubs befindet sich in Winterthur.

Art 2 Zweck

Der Club bezweckt die Förderung und Unterstützung berufstätiger Frauen in beruflichen, kulturellen, staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere durch:

- a) Förderung des lokalen, nationalen und internationalen Netzwerkes**
- b) Mentoring und weitere Projekte**
- c) Förderung des Austausches und des gegenseitigen Verständnisses zwischen möglichst vielen Berufsgattungen und Generationen**
- d) Aufbau und Pflege freundschaftlicher Beziehungen**

Der Club beteiligt sich aktiv an der Verwirklichung des Zwecks von BPW Switzerland und kann mit weiteren Organisationen mit ähnlichem Zweck zusammenarbeiten.

Der Club ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art 3 Mitglieder

Der Club hat die folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Persönliche Clubmitglieder**
- b) Firmenmitglieder**
- c) Kollektivmitglieder**

Art 4 Persönliche Clubmitglieder

Als persönliche Clubmitglieder in die Clubs werden Frauen aufgenommen, die sich für den Zweck des Clubs einsetzen und

4.1. in der Privatwirtschaft oder für die öffentliche Hand eine verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben oder in anderer Weise mit ihrer Berufstätigkeit oder ihren karitativen, politischen, kulturellen Aktivitäten eine bedeutende Stellung innehaben, oder

4.2. sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung im Hinblick auf eine Tätigkeit gemäss

Ziff. 4.1 befinden, oder

4.3. eine Tätigkeit gemäss Ziff. 4.1. ausgeübt haben, aber vorübergehend nicht im Berufsleben stehen.



Alle persönlichen Clubmitglieder bis zum Alter von 35 Jahren gehören automatisch zu den Young BPW. Die Zugehörigkeit zu den Young BPW endet am 31. Dezember jenes Jahres, in welchem das persönliche Clubmitglied das 35. Altersjahr erreicht hat (analog BPW International).

Mehrfachmitgliedschaften sind möglich. Frauen, die bereits Mitglied eines BPW Clubs sind, werden ohne weitere Formalitäten in den Club aufgenommen.

Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf der Anteil der Nicht-Berufstätigen ein Viertel des Mitgliederbestandes, abzüglich der Mitglieder im Ruhestand, nicht überschreiten.

[Weitere eingrenzende Aufnahmekriterien werden in einem separaten Clubreglement geregelt.]

Art 5 Firmenmitglieder

5.1. Als Firmenmitglieder können in der Schweiz tätige Unternehmen aufgenommen werden, welche sich zu den Zielen des BPW Clubs bekennen und in ihrer Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur die Gleichstellung und Förderung von Frauen umsetzen und ihren Kader- und Nachwuchsfrauen den Zugang zum BPW-Netzwerk ermöglichen wollen.

5.2. Rechte und Voraussetzungen der Firmenmitglieder

Die Firmenmitglieder haben Zugang zum BPW-Netzwerk für ihre Kader- und Nachwuchsfrauen. Die Firmenmitglieder sind aktiv um Gleichstellung ihrer Mitarbeiterinnen im Geschäftsalltag bestrebt. Insbesondere entlohnen sie ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit gleichem Lohn für gleiche Arbeit, sie gewähren ihnen gleiche Aufstiegschancen und beteiligen sie auf allen Entscheidungsebenen.

Die Firmenmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag entsprechend ihrer Kategorie.

Die Rechte und Voraussetzungen der Firmenmitglieder werden im «Reglement für Firmen- und Kollektivmitglieder» weitergehend präzisiert.

Art 6 Kollektivmitglieder

6.1. Aufnahmebedingungen in den Club

Als Kollektivmitglieder können in der Schweiz aktive Organisationen mit nicht wirtschaftlichem Zweck aufgenommen werden, welche vergleichbare Ziele wie der BPW Club verfolgen, die in dieser Hinsicht den BPW Club unterstützen und /oder mit dem BPW Club zusammenarbeiten möchten.

6.2. Rechte und Voraussetzungen der Kollektivmitglieder

Die Kollektivmitglieder können sich gemäss Absprache an Veranstaltungen und Projekten des Clubs beteiligen.

Die Kollektivmitglieder unterstützen den Club in seinem Bestreben um Frauenförderung und Gleichstellung und arbeiten mit ihm projektbezogen zusammen.

Die Rechte und Voraussetzungen der Kollektivmitglieder im «Reglement für Firmen- und Kollektivmitglieder» weitergehend präzisiert.

Art 7 Aufnahme

7.1. Aufnahme der persönlichen Clubmitglieder

Interessentinnen, die die Anforderungen gemäss Art. 4 erfüllen, haben ihr Aufnahmegesuch schriftlich an den Vorstand zu richten. Dem Gesuch ist die Referenz mindestens eines



Clubmitgliedes (Patin) beizulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Das Aufnahmeverfahren wird in einem separaten Clubreglement geregelt.

7.2. Aufnahme der Firmenmitglieder

Interessierte Firmen, die die Anforderungen gemäss Art. 5 erfüllen, haben ihr Aufnahmegesuch schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand prüft das Gesuch und entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

7.3. Aufnahme der Kollektivmitglieder

Interessierte Organisation, die die Anforderungen gemäss Art. 6 erfüllen, haben ihr Aufnahmegesuch schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand prüft das Gesuch und entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Art 8 Pflichten des persönlichen Clubmitgliedes

Das Neumitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten sowie ein Einführungsreferat zu halten. Es soll nach Möglichkeit innerhalb der ersten zwei Jahre an mindestens einem nationalen oder internationalen Anlass teilnehmen.

Jedes persönliche Mitglied hat sich dem Club seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend im Sinne des Clubzweckes zur Verfügung zu stellen.

Art 9 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an die Präsidentin oder eine der beiden Co-Präsidentinnen erfolgen.

Art 10 Ausschluss

Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, gegen das Datenschutzreglement des Clubs oder von BPW Switzerland verstossen oder die Interessen des Clubs verletzen, können durch Vorstandsbeschluss jederzeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss dem Mitglied begründet und eingeschrieben per Post zugestellt werden. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung darf das ausgeschlossene Mitglied weder an Clubanlässen noch an Anlässen von BPW Switzerland teilnehmen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Ausschlussbescheides schriftlich an die Präsidentin oder eine der Co-Präsidentinnen zu richten. Er wird an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung behandelt und entschieden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Art 11 Stellung ausgeschiedener Mitglieder

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen sowie auf Rückzahlung des bereits geleisteten jährlichen Mitgliederbeitrages.

Art 12 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmeentscheid des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung. Sie endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitglieds oder



dem Tod eines persönlichen Clubmitgliedes bzw. der Auflösung oder dem Konkurs eines Firmen- oder Kollektivmitglieds.

Art 13 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Delegierten

Art 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie findet jährlich im ersten Kalenderquartal statt.

Anträge und Wahlvorschläge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind der Präsidentin oder einer der Co-Präsidentinnen spätestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Die Einladung an die Mitglieder hat unter Angabe aller zu behandelnder Geschäfte, inkl. Jahresrechnung, Budget sowie wichtiger Abstimmungsunterlagen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen.

An der Mitgliederversammlung können nur ordentlich traktandierte Geschäfte behandelt werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innert zwei Monaten nach Einreichen des Begehrens stattfinden.

Art 15 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages, der Aufnahmegebühr sowie die Beschlussfassung über eventuelle ausserordentliche Beitragsleistungen der persönlichen Clubmitglieder sowie der Jahresbeiträge für Firmen- und Kollektivmitglieder
- g) Wahl der Präsidentin oder von einer oder beiden Co-Präsidentinnen, der Vorstandsmitglieder, der Revisionsstelle und Delegierten
- h) Annahme oder Ablehnung der durch die Delegiertenversammlung beschlossenen Änderungen der Einheitlichen Clubstatuten
- i) Erlass und Änderung der Reglemente über die Aufnahmekriterien und den Datenschutz im Rahmen der Einheitlichen Clubstatuten
- j) Beschlüsse über den Anschluss an Organisationen mit ähnlichem Zweck
- k) Aufnahme von Firmen- und Kollektivmitgliedern, sofern diese Kompetenz nicht an den Vorstand übertragen wurde
- l) Behandlung von Rekursen
- m) Einrichtung und Auflösung einer Geschäftsstelle



- n) Auflösung des Vereins
- o) Behandlung von und Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden

Art 16 Wahlen und Abstimmungen

Stimmberechtigt sind die persönlichen Mitglieder. Firmen- und Kollektivmitglieder haben ein Antrags- aber kein Stimmrecht.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschliesst.

Wahlen und Beschlüsse kommen mit einfachem Mehr der anwesenden persönlichen Clubmitglieder zustande. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder die beiden Co-Präsidentinnen den Stichentscheid. Die beiden Co-Präsidentinnen müssen sich einig sein. Die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Änderungen der Einheitlichen Clubstatuten müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden persönlichen Clubmitglieder angenommen werden.

Für die Auflösung des Clubs bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden persönlichen Clubmitglieder.

Art 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Das Präsidium besteht entweder aus einer Präsidentin oder aus zwei Co-Präsidentinnen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer der Präsidentin oder einer Co-Präsidentin beträgt zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtsdauer muss die Präsidentin oder die Co-Präsidentin aus dem Vorstand ausscheiden. Die Amtszeiten der beiden Co-Präsidentinnen müssen nicht übereinstimmen.

Wird eine Vizepräsidentin zur Präsidentin oder Co-Präsidentin gewählt, kann die Amtszeit verlängert werden. Niemand kann dem Vorstand länger als acht aufeinander folgende Jahre angehören.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er führt die laufenden Geschäfte. Sofern nicht der Kompetenz der Mitgliederversammlung vorbehalten, erlässt der Vorstand Reglemente und fasst Beschlüsse.

Der Vorstand kann zur Erledigung spezieller Aufgaben Kommissionen bilden.

Art 18 Delegierte

Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten gemäss Statuten von BPW Switzerland und die Ersatzdelegierten für jeweils ein Jahr.

Die Ersatzdelegierten vertreten die Delegierten im Falle ihrer Verhinderung an der Delegiertenversammlung von BPW Switzerland.

Art 19 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Mit der Revision kann auch eine juristische Person betraut werden. Sie wird ebenfalls für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.



Art 20 Finanzen

Die Einnahmen des Clubs bestehen insbesondere aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Aufnahmegebühren
- c) freiwilligen Beiträgen
- d) Erträgen aus dem Clubvermögen
- e) Erträgen aus Produkten und Werbung

Art 21 Mitgliederbeitrag

21.1. Mitgliederbeiträge der persönlichen Clubmitglieder

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt max. 500 Franken davon werden insbesondere auch die Beiträge an BPW Switzerland, BPW Europe und BPW International bezahlt.

Bei Mehrfachmitgliedschaften werden die Jahresbeiträge an BPW Switzerland, BPW Europe und BPW International für diejenigen Mitglieder geleistet, deren Erstclub der Club Winterthur ist.

21.2. Mitgliederbeiträge der Firmen- und Kollektivmitglieder

Die Jahresbeiträge für Firmen- und Kollektivmitglieder sind im Reglement für Firmen- und Kollektivmitglieder geregelt.

Art 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art 24 Datenschutz

Der Club führt ein Verzeichnis aller Mitglieder. Das Verzeichnis enthält folgende Daten über die persönlichen Clubmitglieder: Vorname, Name, Beruf, Adressen, Clubzugehörigkeiten, Jahrgang. Die Firmen- und Kollektivmitglieder werden mit Firma/Name, Sitz /Adresse und Name, Stellung und Adresskoordinaten von deren jeweiligen Kontaktpersonen erfasst.

Innerhalb des Clubs dürfen die Mitgliederdaten den Mitgliedern bekannt gegeben und zum persönlichen Gebrauch herausgegeben werden. Der Club ist ermächtigt, Mitgliederdaten an Dritte und an Mitglieder zu kommerziellen Zwecken gemäss dem BPW-Datenschutzreglement herauszugeben.

Der Club kann im Sinne des Clubzweckes für seinen internen Gebrauch weitere Daten über seine Clubmitglieder erfassen. Er hat dies im Clubreglement festzulegen.

Art 25 Verwendung des Clubvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Clubs muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die über die Verwendung des Clubvermögens mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden persönlichen Clubmitglieder bestimmt.

Art 26 Weitere Vorschriften

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60ff., die Statuten von BPW Switzerland sowie allfällige Clubreglemente.



Art 27 Inkraftsetzung

Diese einheitlichen Clubstatuten wurden an der Delegiertenversammlung von BPW Switzerland am 24. Juni 2017 in Basel genehmigt.

Sie wurden an der Mitgliederversammlung von BPW Winterthur am 13. März 2020 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 31. Januar 2006.

Die Präsidentin:

Bea Linder

Die Protokollführerin:

Susanne Albrecht

